

diese Entscheidung kann der Eigentümer oder Besitzer des Tieres oder Fleisches innerhalb 24 Stunden Beschwerde bei der Polizeidirektion und deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg erheben.

Entstehen durch eine zweite Untersuchung Kosten, so hat dieselben der Beschwerdeführer zu tragen, falls die Entscheidung des Schlachthausinspektors bestätigt wird.

§ 3. Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank findet unter Aufsicht eines Beamten der Schlachthausverwaltung statt.

Der Eigentümer bezw. Besitzer des Fleisches hat das zum Aushauen und zum Verkauf desselben erforderliche Personal selbst zu stellen, sofern dies nicht seitens der Schlachthausverwaltung geschieht. Im letzteren Falle sind die hieraus erwachsenen besonderen Kosten zu erstatten.

§ 4. Den Preis des Fleisches kann der Eigentümer bezw. Verkäufer selbst bestimmen, jedoch muß derselbe mindestens $\frac{1}{4}$ unter dem gewöhnlichen Ladenpreise bleiben.

Der so bestimmte Preis sowie der Umstand bezw. die Krankheit, wegen deren das Fleisch als nicht bankwürdig erkannt wurde, und die Gattung und das Geschlecht des Tieres, von dem das Fleisch herrührt, müssen auf der hierzu bestimmten im Verkaufsstelle angebrachten Tafel den Käufern bekannt gegeben werden. Außerdem wird der Verkauf durch die Schlachthausverwaltung auf Kosten des Eigentümers bezw. Verkäufers des Fleisches durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 5. Der Verkauf des Fleisches darf nur zum Verbräuche im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau erteilt ist.

Der Verkauf des Fleisches darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage stattfinden.

§ 6. Nach beendigtem Verkaufe hat der Verkäufer für die gründliche Reinigung des Lokales und der Utensilien zu sorgen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7. Gehört das Fleisch, das seiner Beschaffenheit wegen auf die Freibank verwiesen werden mußte, jemandem, der nicht gewerbmäßiger Schlachter, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- oder Speisewirt ist, so kann es demselben, sofern dies gesetzlich zulässig ist, gegen eine schriftliche Versicherung, daß er es lediglich im eigenen Haushalt verwendet, abgestempelt herausgegeben werden. Der Schlachthausinspektor hat hiervon in jedem einzelnen Falle der Polizeidirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis 30 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Die Polizei-Direktion.
Wegener.

* * *

16. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg,
vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmererkasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert.